

Nr. 783

Gesetz
über die Verwendung von Motorfahrzeugen
ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege
(GVM)

vom 10. April 1973 (Stand 1. Januar 2010)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsichtnahme in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. November 1972¹,
beschliesst:

§ 1 *Grundsatz*

¹ Der Verkehr mit Motorfahrzeugen ist unter Vorbehalt der §§ 3 und 4 verboten:

- a. ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege im Sinne des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr²;
- b. auf Schlittelwegen, Skipisten, Fuss- und Wanderwegen sowie auf Wegen anderer Art, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind.

§ 2 *Motorfahrzeuge*

¹ Das Gesetz gilt für alle Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, namentlich auch für Motorschlitten, Raupenfahrzeuge, Luftkissenfahrzeuge und andere geländegängige Fahrzeuge.

§ 3 *Ausnahmen ohne Bewilligung*

¹ Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen:

- a. die berufliche oder dienstliche Verwendung von Motorfahrzeugen für:
 1. Land- und Forstwirtschaft, einschliesslich Gartenbau;
 2. medizinische Betreuung, Sanitäts- und Rettungsdienst;

¹ GR 1972 866

² SR [741.01](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

3. Polizei, Feuerwehr, Ölwehr;
 4. Armee, Zivilschutz, Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe;
 5. Hoch- und Tiefbau, einschliesslich Strassenunterhalt;
 6. werkinternen Verkehr;
- b. der Motorfahrzeugverkehr der Berechtigten auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen, die für den Verkehr mit Motorfahrzeugen bestimmt oder geeignet sind;
 - c. der Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden, die auf öffentlichen Strassen nicht erreichbar sind, sofern die Eigentümer der befahrenen Grundstücke ihre Zustimmung geben;
 - d. der Einsatz von Fahrzeugen der Pisten- und Loipenbearbeitung, wenn sie mit Kontrollschildern und Fahrzeugausweis versehen sind und der Führer den entsprechenden Führerausweis besitzt.

§ 4 *Ausnahmen mit Bewilligung*

¹ Die Luzerner Polizei³ kann Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn eine Notlage oder besondere Bedürfnisse dies rechtfertigen. *

² Die erlaubte Strecke oder Region, der Verwendungszweck und allfällige Auflagen sind in der Bewilligung anzugeben.

³ Bei Missbrauch ist die Bewilligung zu entziehen.

§ 5 *Haftpflichtversicherung*

¹ Die Ausnahmen der §§ 3 und 4 gelten nur für Motorfahrzeuge, für welche eine Haftpflichtversicherung besteht, die den Mindestanforderungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr genügt.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechtes für bundeseigene Fahrzeuge.

§ 6 * *Rechtsmittel*

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴ angefochten werden.

§ 7 *Strafbestimmung*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer den Vorschriften des § 1 und des § 5 (Versicherungspflicht) zuwiderhandelt. *

§ 8 * ...

³ Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

⁴ SRL Nr. [40](#)

§ 9 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen⁵.

⁵ Dieses Gesetz wurde am 14. April 1973 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1973 513). Die Referendumsfrist lief am 12. Juni 1973 unbenützt ab (K 1973 788).

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	10.04.1973	01.07.1973	Erstfassung	G XVIII 338
§ 4 Abs. 1	16.06.2008	01.01.2009	geändert	G 2008 333
§ 6	16.06.2008	01.01.2009	geändert	G 2008 333
§ 7 Abs. 1	11.09.2006	01.01.2007	geändert	G 2006 277
§ 8	16.06.2008	01.01.2009	aufgehoben	G 2008 333

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
10.04.1973	01.07.1973	Erlass	Erstfassung	G XVIII 338
11.09.2006	01.01.2007	§ 7 Abs. 1	geändert	G 2006 277
16.06.2008	01.01.2009	§ 4 Abs. 1	geändert	G 2008 333
16.06.2008	01.01.2009	§ 6	geändert	G 2008 333
16.06.2008	01.01.2009	§ 8	aufgehoben	G 2008 333